



Amtssigniert. SID2020032092920
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Grundverkehr und Gesundheitsrecht

Dr. Karl Lamp

Telefon 04852/6633-6620

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Verordnung über verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LZ-SANI-44/2-2020

Lienz, 14.03.2020

VERORDNUNG

Auf Grund stark zunehmend nachgewiesener an SARS-CoV-2 erkrankten Personen in Tirol sowie der hohen Anzahl der urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern sind die nachfolgenden behördlichen Anordnungen aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieser Erkrankung möglichst einzudämmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde nach § 43 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 verordnet in Ergänzung zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 11.03.2020, Zahl LZ-SANI-37/20-20, gemäß §§ 15, 20, 24 und 26 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), jeweils in der geltenden Fassung, folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Krankheit, konkret des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1

- a) Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden im Bezirk Lienz sowie für die in diesen Gemeinden aufhältigen Personen wird die Beförderung mit jenen Kursen des Krafffahrlnienverkehrs, welche der Abwicklung des Schibusverkehrs dienen, sowie mit Seilbahnanlagen verboten.

Ausgenommen sind jene Kurse, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

- b) Weiters wird für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden im Bezirk Lienz sowie für die in diesen Gemeinden aufhältigen Personen der Besuch sämtlicher in den Gemeindegebieten befindlichen Gastgewerbebetriebe, die rein der Unterhaltung dienenden Aktivitäten darbieten, verboten. Diese Maßnahmen gelten innerhalb der Betriebsräume und außerhalb auf den Freiterrassen, Gastgärten und den vorgelagerten Freiflächen.

Alle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken im Bezirk Lienz, insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementshäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze sind zu schließen.

Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiben.

§ 3

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme des § 1 lit b, treten mit Ablauf des 15.03.2020 in Kraft.
- (2) § 1 lit b dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 16.03.2020 in Kraft.
- (3) Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

§ 4

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Die Bezirkshauptfrau

i.V.: Dr. Lamp

Ergeht per E-Mail an:

1. Alle Gemeinden des Bezirkes Lienz
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
 - Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - Büro Landeshauptmann
 - Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
 - Abteilung Landessanitätsdirektion
 - Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol
 - Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Veröffentlichung,
3. Bezirkspolizeikommando Lienz
4. Polizeiinspektionen Lienz, Sillian und Matrei in Osttirol,
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen
5. Verkehrsverbund Tirol
6. Tourismusverband Osttirol
7. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz
mit dem Ersuchen im Information der betroffenen Betriebe und Seilbahnunternehmen
8. Referat Bezirkshauptfrau/Behördenleitung, Dr. Olga Reisner, im Hause
9. Referat Gesundheit, Dr. Regine Dapra, im Hause
10. Referat Gewerbe, Mag. Mira Unterkreuter, im Hause
11. Fachbereich Innerer Dienst, im Hause, mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.
12. Journaldienst, im Hause
13. z.d.A.